



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

revEpG@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

EDI

Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Zürich, 20.03.2024

**Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Epidemiengesetzes:
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Stellungnahme betreffend Teilrevision der Epidemiengesetzes eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Der VKCS begrüsst die Anpassungen. Das Epidemiengesetz hat den Zweck, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Je nach Art der Übertragung unterscheiden sich die notwendigen Massnahmen allerdings stark. Es ist deshalb sehr herausfordernd, alle möglichen Übertragungswege übertragbarer Krankheiten abzudecken. Zudem enthalten Spezialgesetzgebungen bereits Regelungen zur Verhinderung der Übertragungen von Krankheiten. Entsprechend ist auch der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten eine der Zweckbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und folgerichtig enthält die Lebensmittelgesetzgebung umfassende Regelungen zur Verhütung und zur Bekämpfung der Übertragung von Krankheiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln.

Deshalb sollten die in der Lebensmittelgesetzgebung und der Epidemiengesetzgebung festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl in den Kantonen als auch auf Bundesebene klarer aufeinander abgestimmt werden. Es könnte sogar zweckmässig sein, durch Lebensmittel übertragbare Krankheiten sowie allenfalls auch durch Tiere übertragene Krankheiten in einem eigenen Kapitel in der Epidemiengesetzgebung zu regeln. Damit geht zwar der One-Health-Ansatz etwas verloren. Damit könnte aber einfach verhindert werden, dass sich begriffliche Unklarheiten und unklare Kompetenzen ergeben.

Unsere detaillierten Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlagen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März
2024

Kopie: per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung:	VKCS
Adresse:	Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
Kontaktperson:	Dr. Martin Brunner, Vorsitz Kommission Recht VKCS
Telefon:	043 244 71 18
E-Mail:	martin.brunner@kl.zh.ch
Datum:	20.03.2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-
gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023.
Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-
zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-
trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben
oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-
tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-
zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter
revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!

Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung: <i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>Allgemeine Bemerkung Das Epidemien-gesetz hat den Zweck, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Je nach Art der Übertragung unterscheiden sich die notwendigen Massnahmen allerdings stark. Es ist deshalb sehr herausfordernd, alle möglichen Übertragungswege übertragbarer Krankheiten abzudecken. Zudem enthalten Spezialgesetzgebungen bereits Regelungen zur Verhinderung der Übertragungen von Krankheiten. Entsprechend ist auch der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten eine der Zweckbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und folgerichtig enthält die Lebensmittelgesetzgebung umfassende Regelungen zur Verhütung und zur Bekämpfung der Übertragung von Krankheiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln.</p> <p>Deshalb sollten die in der Lebensmittelgesetzgebung und der Epidemien-gesetzgebung festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl in den Kantonen als auch auf Bundesebene klarer aufeinander abgestimmt werden. Es könnte sogar zweckmässig sein, durch Lebensmittel übertragbare Krankheiten sowie allenfalls auch durch Tiere übertragene Krankheiten in einem eigenen Kapitel in der Epidemien-gesetzgebung zu regeln. Damit geht zwar der One-Health-Ansatz etwas verloren. Damit könnte aber einfach verhindert werden, dass sich begriffliche Unklarheiten und unklare Kompetenzen ergeben.</p> <p>Begrifflichkeiten Die Begriffe der "Epidemie" und der "Pandemie" werden insbesondere im erläuternden Bericht des Bundesrates mehrfach verwendet. Auch in Art. 12 Abs. 5 VE-EpG werden im Zusammenhang mit der Meldepflicht als Auslösetatbestand für eine Meldung ausdrücklich Beobachtungen aufgeführt, die Epidemien verursachen können. Es erstaunt deshalb, dass die Epidemie als Begriff in Art. 3 nicht definiert wird. Ohne Klarheit, was im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten als Epidemie definiert wird, kann diese Anforderung der Meldepflicht nicht erfüllt werden.</p> <p>Meldepflichten In Art. 15 Bst. a der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, 817.042) wird im Zusammenhang mit Lebensmitteln festgelegt, dass unter einem Krankheitsausbruch in Zusammenhang mit Lebensmitteln, Dusch- oder Badewasser das Auftreten einer sicher oder mit grosser Wahrscheinlichkeit mit demselben Lebensmittel, Dusch- oder Badewasser in Zusammenhang stehenden Krankheit oder Infektion beim Menschen in mindestens zwei Fällen verstanden wird. Dafür werden in Art. 16 LMVV die von den Behörden zu ergreifenden Massnahmen</p>			



festgelegt, welche u.a. eine Mitteilungspflicht der bei Ausbruchsabklärungen behördlich erhobenen Daten gegenüber dem BLV umfasst.

Im Gegensatz dazu werden unter dem Titel Meldepflicht in Art. 12 Abs. 3 im VE-EpG ausdrücklich und insbesondere die (kantonalen) Behörden in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verpflichtet, Beobachtungen die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen zu melden. In Art. 13 Abs. 1 VE-EpG wird dem Bundesrat zwar die Aufgabe delegiert, die zu meldenden Beobachtungen festzulegen, aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen der LMVV muss unbestritten die Beobachtung eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln als Gefahr für die öffentliche Gesundheit beurteilt werden.

Diese uneinheitlichen Definitionen und Voraussetzungen sind unglücklich, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass die Meldung der Behörden gemäss VE-EpG neben einer Eingabe im nationalen Informationssystem zusätzlich gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit BAG zu erfolgen hat. Damit ergeben sich Widersprüchlichkeiten der Adressaten der Meldungen und unklare Abläufe.

Ergänzend sollte zusätzlich auch Art. 15 Abs. 1 EpG angepasst werden, der bei epidemiologischen Abklärungen der kantonalen Behörden eine Informationspflicht an das BAG vorsieht, was bei den durch Lebensmittel übertragenen Erkrankungen ebenfalls nicht sinnvoll ist (und wohl auch nicht beachtet würde), da bereits eine Informationspflicht gegenüber dem Bund (BLV) gemäss Art. 16 LMVV besteht.

Zuständigkeiten für Abklärungen

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln sind in Art. 16 LMVV abschliessend geregelt. Ausdrücklich hat die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker sämtliche Abklärungen durchzuführen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit der Lebensmittel, des Dusch- oder des Badewassers erforderlich sind und sie oder er koordiniert die Abklärungen zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen.

Demgegenüber wird in Art. 15 Abs. 5 VE-EpG pauschal festgelegt, dass das BAG eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt mit einer Abklärung beauftragen kann, wenn im betreffenden Kanton eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht. Im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln ergibt sich damit ein Konflikt die Zuständigkeiten betreffend.

Datenaustausch/zentrale Datenbank

Wir begrüßen die Stärkung des One-Health-Ansatzes und die in Art. 59 neu geschaffenen Grundlagen zur Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten der verschiedenen kantonalen Vollzugsbehörden und der Bundesbehörden untereinander. Tatsächlich wird erst damit die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Behörden ermöglicht, um die Verbreitung einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit wirksam zu verhüten oder zu bekämpfen.

Die Schaffung eines gesetzlich verankerten zentralen Informationssystems mit Sequenzierungsdaten für eine schnellere und zentrale Überwachung im Rahmen des One Health Ansatzes wird sehr begrüsst. Die Sequenzierung von Krankheitserregern und deren Abgleich haben sich als wichtige Instrumente für Ausbruchsabklärungen erwiesen.



--

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a		



6b	
6c	
6d	
8	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11		
12	siehe sonstige Rückmeldungen	
12a		
13	siehe sonstige Rückmeldungen	
13a		
15	siehe sonstige Rückmeldungen	
15a	Je nach Definition, welche Krankheitskeime in welchem Umfang genetisch sequenziert werden müssen (Art. 15a Abs. 2, auf Verordnungsstufe vom Bundesrat festzulegen), könnten im Bereich der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände eine grosse Anzahl Proben anfallen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, sollen z.B. für <i>Listeria monocytogenes</i> bei jedem positiven Befund eine genetische Sequenzierung erfolgen. Dabei darf nicht entscheidend sein, ob die rechtlich festgelegten Höchstwerte überschritten sind (sowohl 100 KBE/g wie auch nn/25 g) bzw. ob die Proben beanstandet wurden oder nicht. Wie unsere Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, sind auch im Falle von Nachweisen mit einer Keimzahl unter 100 KBE/g eine epidemiologische Entwicklung	Die vom Bundesrat zu erlassenden Regelungen auf Verordnungsstufe sind umfassend auszugestalten. Allenfalls sollte auch Art. 15a Abs. 2 ergänzt werden: "... Er berücksichtigt dabei auch die speziellen Anforderungen im Falle von lebensmittelbedingten Übertragungswegen."



	und schwere Erkrankungen im Zusammenhang mit diesem Krankheitserreger möglich. Im Zusammenhang mit epidemiologischen Abklärungen sind zudem auch Umgebungsproben einzubeziehen. Die Quelle von Ausbrüchen wurden in der Vergangenheit auch alleine über Sequenzierungen von Keimen aus Umgebungsproben eruiert.	
15b	Die gesetzliche Pflicht der verantwortlichen Person nach Art. 26 LMG zur Weiterleitung der Daten erwächst hier aus einem Gesetz, welches die betroffenen Betriebe bzw. Betriebsverantwortlichen aufgrund ihrer üblichen Tätigkeiten kaum konsultieren.	Diese zu den lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen zusätzliche Weiterleitungspflicht (Art. 15b) muss den Betrieben und ihren Verantwortlichen klar gemacht werden, da diese aus einem anderen Erlass als dem Lebensmittelrecht erwächst. Ein Verweis auf die Verpflichtungen nach Art. 15b im Verordnungsrecht der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände ist unbedingt anzustreben, z.B. in Art. 10 LGV (Hygiene) oder Art. 75 LGV (Inhalt der Pflicht).
16		
17		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p> <p>Unter dem Titel Meldepflicht in Art. 12 Abs. 3 werden ausdrücklich und insbesondere die (kantonalen) Behörden in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verpflichtet, Beobachtungen die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen zu melden. In Art. 13 Abs. 1 wird dem Bundesrat zwar die Aufgabe delegiert, die zu meldenden Beobachtungen festzulegen, aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen der LMVV muss unbestritten die Beobachtung eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln als Gefahr für die öffentliche Gesundheit beurteilt werden.</p> <p>Diese uneinheitlichen Definitionen und Voraussetzungen sind unglücklich, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass die Meldung der Behörden gemäss VE-EpG neben einer Eingabe im nationalen Informationssystem zusätzlich gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit BAG zu erfolgen hat. Damit ergeben sich Widersprüchlichkeiten der Adressaten der Meldungen und unklare Abläufe.</p> <p>Ergänzend sollte zusätzlich auch Art. 15 Abs. 1 angepasst werden, der bei epidemiologischen Abklärungen der kantonalen Behörden eine Informationspflicht an das BAG vorsieht, was bei den durch Lebensmittel übertragenen Erkrankungen ebenfalls nicht sinnvoll ist (und wohl auch nicht beachtet würde), da bereits eine Informationspflicht gegenüber dem Bund (BLV) gemäss Art. 16 LMVV besteht.</p>		



Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln sind in Art. 16 LMVV abschliessend geregelt. Ausdrücklich hat die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker sämtliche Abklärungen durchzuführen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit der Lebensmittel, des Dusch- oder des Badewassers erforderlich sind und sie oder er koordiniert die Abklärungen zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen.

Demgegenüber wird hier in Art. 15 Abs. 5 pauschal festgelegt, dass das BAG eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt mit einer Abklärung beauftragen kann, wenn im betreffenden Kanton eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht. Im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln ergibt sich damit ein Widerspruch der Zuständigkeiten.

Periodische Prüfung der Daten auf Übereinstimmungen durch die Bundesstellen

Wichtig bei grossen Datenmengen ist auch der regelmässige Abgleich der im Informationssystem vorliegenden Sequenzen. Es sollen nicht nur Vergleiche von Sequenzen gemacht werden, wenn grössere Ausbrüche vorliegen. Der Abgleich sollte regelmässig erfolgen, damit Quellen möglichst schnell erkannt werden und dies optimalerweise noch vor grösseren Ausbrüchen. Darum sollte auch festgelegt werden, dass nicht nur das Informationssystem vom Bund geführt wird, sondern auch regelmässige Abgleiche vom Bund durchgeführt werden und bei Auffälligkeiten die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen informiert werden.

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20		
21		
21a		
24		
24a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
37a		
40		
40a		
40b		
41		
43		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44		
44a		
44b		
44c		
44d		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		
51a		
52		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58		
59		
60		
60a		
60b		
60c	<p>Der Eintrag in das Informationssystem «Genom-Analyse» ist gemäss dem Vernehmlassungsentwurf nur möglich über Laboratorien, welche von den zuständigen Bundesbehörden bezeichnet wurden. Damit sind die entsprechenden Proben diesen Laboratorien zuzustellen. Viele andere Laboratorien und damit auch Dienstleistungslaboratorien verfügen bereits heute über die nötigen Möglichkeiten zur Sequenzierung und bieten dies als Dienstleistung an. Somit bestehen viele Sequenzierungsdaten von Proben, welche für Ausbruchabklärungen ebenfalls wesentlich sein können. Mit einer Verpflichtung der nach Art. 26 des Lebensmittelgesetzes verantwortlichen Person zur Weiterleitung von Analysendaten, könnten Daten bereits sequenzierter Keime in das Informationssystem «Genom-Analyse» eingespeist und die Zeit für eine erneuten Sequenzierung einer Probe verkürzt werden. Zudem könnten auch Sequenzierungsdaten, welche vom Bundesrat nicht ausdrücklich gefordert werden (vgl Art. 15b VE-EpG) für die Ausbruchabklärung verwendet werden. Möglichkeiten für die Erfassung von Sequenzierungsdaten auch ausserhalb der geforderten Krankheitserreger und dem rechtlich geforderten Umfang sollten geschaffen oder ermöglicht werden.</p>	<p>Die Regelung betreffend Eintrag in die Datenbank ist derart anzupassen, dass die Möglichkeit besteht, auch Informationen aus anderen Untersuchungen (zum Beispiel von privaten Dienstleistungslaboratorien) zu nutzen. Die dazu erforderlichen Qualitätsstandards sind festzulegen.</p>
60d		



62a	
69	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
Erläuterung:	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
<p>Vollständig einverstanden</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b		
70c		
70d		
70e		
70f		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a		
74b		
74c		
74d		
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		



77	
80	
81a	
81b	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		



35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?	
Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
Erläuterung:	

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!